

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FOOB GMBH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- (2) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder Beanstandungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Die FOOB GmbH (nachfolgend: „FOOB“) erbringt Leistungen aus den Bereichen Konzeption, Entwicklung und Gestaltung von Werbemedien, sowie Konzeption, Entwicklung und Durchführung von Fotoproduktionen. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings (§ 2 Abs. 4), Projektverträgen und deren Anlagen oder Leistungsbeschreibungen von FOOB.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. An solchen überlassenen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Die Auftragserteilung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Auftragserteilung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich oder gemäß § 126b BGB in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Leistung an den Kunden erklärt werden. Dadurch kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und FOOB zustande.
- (4) Grundlage für die Agenturarbeit ist neben dem Vertrag und seinen Anlagen die vom Kunden an uns auszuhändigende Auftragsbeschreibung, in der die Anforderungen und Wünsche des Kunden dargestellt sind (nachfolgend: „Briefing“). Wird uns das Briefing vom Kunden mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, erstellen wir über den Inhalt des Briefings eine schriftliche Zusammenfassung (nachfolgend: „Re-Briefing“). Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.
- (5) Der Kunde stellt uns alle für die Durchführung des Auftrags benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von uns sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.
- (6) Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit uns erteilen.

§ 3 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von uns im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Text-, Bild- oder Fotoarbeiten. Diese Einräumung der Nutzungsrechte gilt nur für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Text-, Bild- oder Fotoarbeiten, für die die vereinbarte Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei uns.

(2) Dem Kunden ist bekannt, dass die im Rahmen des Auftrages gefertigten Text-, Bild- oder Fotoarbeiten als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe erreicht ist.

(3) Wir dürfen die von uns entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen FOOB und dem Kunden ausgeschlossen werden.

(4) Eine Nutzung der Text-, Bild- oder Fotoarbeiten ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung oder Colorierung) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf unserer vorherigen Einwilligung. Jede Nachahmung, auch von Teilen eines Werkes, ist unzulässig.

(5) Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen durch den Kunden ist, soweit nicht gesondert vertraglich geregelt, honorarpflichtig und bedarf unserer vorherigen Einwilligung.

(6) Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe von Text-, Bild- oder Fotoarbeiten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe derjenigen Gebühr zu verlangen, die zwischen zwei Parteien üblicherweise für die jeweilige Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe vereinbart worden wäre. Uns bleibt jedoch die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes vorbehalten.

(7) Über den Umfang der Nutzung steht uns ein Auskunftsanspruch zu.

(8) Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragserarbeitung bei uns erstellt werden, verbleiben bei uns. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht verlangt werden. Mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung schulden wir nur die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten oder Ähnlichem.

§ 4 Digitale Bildverarbeitung

(1) Die Digitalisierung analoger Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.

(2) Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Kunden und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns.

(3) Bei der digitalen Erfassung der Bilder muss der Name „FOOB“ mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Kunde hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und wir jederzeit als Urheber der Bilder identifiziert werden können.

§ 5 Übersendung von Muster- oder Beispielbilder

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist werden Bilder, die dem Kunden zur Sichtung und Auswahl zur Verfügung gestellt werden, für die Dauer eines Monats ab dem Tag der Versendung überlassen. Kommt innerhalb eines Monats kein Lizenz-

vertrag zustande, sind analoge Bilder und Bilddatenträger innerhalb einer weiteren Woche zurückzugeben sowie sämtliche Bilddaten, die der Kunde auf eigenen Datenträgern gespeichert hat, zu löschen.

(2) Mit der Überlassung der Bilder zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen. Jede Nutzung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Freigabeerklärung.

(3) Die Verwendung der Bilder als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Layoutzwecken, ebenso die Präsentation bei Dritten, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar.

(4) Für die Zusammenstellung der Bildauswahl können wir eine Bearbeitungsgebühr berechnen, die sich nach Art und Umfang des entstandenen Aufwandes bemisst und mindestens 30,00 € beträgt. Versandkosten (Verpackung, Porto) einschließlich der Kosten für besondere Versandarten (Taxi, Luftfracht, Eilboten) hat der Kunde zusätzlich zu erstatten.

§ 6 Frist für die Leistungserbringung

(1) Eine bestimmte Frist für die Erbringung der beauftragten Leistung muss individuell vereinbart werden.

(2) Sofern wir verbindliche Fristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist für die Erbringung der Leistung mitteilen. Kann die Leistung auch innerhalb der neuen Frist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erbracht werden, sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.

(3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die vom Kunden beauftragte Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. In diesem Fall werden wir den Kunden unverzüglich über den Aufschub informieren. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen uns wird durch einen solchen Aufschub nicht begründet. Dies gilt auch und insbesondere dann, wenn eine durch Ereignisse höherer Gewalt entstehende Verzögerung dazu führt, dass der Kunde wichtige Termine nicht einhalten kann oder er für ihn wichtige Ereignisse verpasst. Das Kündigungsrecht des Kunden aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Rechte des Kunden gemäß § 8 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung) bleiben unberührt.

§ 7 Vergütung und Leistungsstörungen

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierenden zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Vergütung ist nach Rechnungsstellung sofort und ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht FOOB ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

(2) Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so können wir dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage bei uns verfügbar sein.

(3) Sollte sich nach Vertragsschluss unser Aufwand nicht unerheblich erhöhen, weil der Kunde nachträglich Änderungen des Leistungsumfanges wünscht oder sonst ein bisher nicht berücksichtigter Mehraufwand entsteht, für den wir nicht verantwortlich sind, so können wir eine entsprechend höhere Vergütung verlangen, die in einem angemessenen Verhältnis zu unserem erhöhten Gesamtaufwand steht. Wird die für Fotoarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhalten wir auch für die Zeit, um die sich die Fotoarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

(4) Wird der Vertrag vor Leistungsbeginn auf Wunsch des Kunden aufgelöst, können wir unabhängig von der Möglichkeit, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen, 15% der Vergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zur sofortigen Beendigung des Vertrags berechtigt.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Arbeiten vorgelegten Produkte (beispielsweise Fotos, Präsentationen oder Konzepte) innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber uns zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Arbeiten, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Werden Mängel nicht rechtzeitig gerügt, gelten die betreffenden Arbeiten in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt.

(7) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 8 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Für den Fall, dass Waren oder Arbeitsprodukte zu liefern sind, gelten die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder des Arbeitsprodukts übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und der UN-Konvention über den internationalen Warenverkehr (CISG).

(2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Darmstadt. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.